

TREATY OVERRIDE: IST DIE DEUTSCHE BESTIMMUNG DES § 50D ABS. 3 ESTG NOCH ZU HALTEN?

Man darf gespannt sein, wie der deutsche Gesetzgeber nun reagieren wird

Die höchst umstrittene, von der deutschen Finanzverwaltung aber mit Rückendeckung des deutschen Bundesverfassungsgerichts umfassend praktizierte Praxis des Treaty Override wird vom Europäischen Gerichtshof in die Schranken gewiesen. Ob und inwieweit auch Drittstaaten wie die Schweiz davon profitieren können, wird sich bald zeigen.

1. WORUM GEHT ES BEIM TREATY OVERRIDE?

Beim Treaty Override handelt es sich um unilaterale Bestimmungen, welche die Inanspruchnahme von Abkommensvorteilen aus *Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)* durch grundsätzlich berechnete Steuerpflichtige einschränken oder verhindern. Die nationalen Gesetzgeber legitimieren diese Praxis regelmässig mit den Bestimmungen zum Missbrauchsvorbehalt im DBA (z. B. Art. 23 Abs. 1 DBA Deutschland–Schweiz). Das aktuelle OECD-Musterabkommen kennt hingegen eine solche explizite Missbrauchsklausel nicht mehr.

Während sich die Schweiz lange Zeit mit dem relativ einfachen BRB 62 [1] als unilaterale Missbrauchsvorschrift zufrieden gab und diesen zum 1. 7. 2017 [2] sogar teilweise aufhob, entwickelten andere Staaten, allen voran Deutschland, ein wahres Dickicht an Bestimmungen, welche die Inanspruchnahme von grundsätzlich zu gewährenden Abkommensvorteilen beschränken oder umfassend aushebeln.

Eine dieser Bestimmungen, neben vielen anderen, stellt § 50d Abs. 3 des *Deutschen Einkommensteuergesetzes (EStG)* dar, der wie folgt lautet:

«(3) ¹Eine ausländische Gesellschaft hat keinen Anspruch auf völlige oder teilweise Entlastung nach Absatz 1 oder Absatz 2, soweit Personen an ihr beteiligt sind, denen die Erstattung oder Freistellung nicht zustände, wenn sie die Einkünfte unmittelbar erzielen, und die von der ausländischen Gesellschaft im betreffenden

Wirtschaftsjahr erzielten Bruttoerträge nicht aus eigener Wirtschaftstätigkeit stammen, sowie

1. in Bezug auf diese Erträge für die Einschaltung der ausländischen Gesellschaft wirtschaftliche oder sonst beachtliche Gründe fehlen oder

2. die ausländische Gesellschaft nicht mit einem für ihren Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teilnimmt.

²Maßgebend sind ausschließlich die Verhältnisse der ausländischen Gesellschaft; organisatorische, wirtschaftliche oder sonst beachtliche Merkmale der Unternehmen, die der ausländischen Gesellschaft nahe stehen (§ 1 Absatz 2 des Außensteuergesetzes), bleiben außer Betracht. ³An einer eigenen Wirtschaftstätigkeit fehlt es, soweit die ausländische Gesellschaft ihre Bruttoerträge aus der Verwaltung von Wirtschaftsgütern erzielt oder ihre wesentlichen Geschäftstätigkeiten auf Dritte überträgt. ⁴Die Feststellungslast für das Vorliegen wirtschaftlicher oder sonst beachtlicher Gründe im Sinne von Satz 1 Nummer 1 sowie des Geschäftsbetriebs im Sinne von Satz 1 Nummer 2 obliegt der ausländischen Gesellschaft. ⁵Die Sätze 1 bis 3 sind nicht anzuwenden, wenn mit der Hauptgattung der Aktien der ausländischen Gesellschaft ein wesentlicher und regelmäßiger Handel an einer anerkannten Börse stattfindet oder für die ausländische Gesellschaft die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes gelten.»

2. ALLGEMEINE DISKRIMINIERUNG – EUGH-ENTSCHEIDUNG ZU DEISTER UND JUHLER HOLDING

In seiner verbundenen Entscheidung zu C-504/16 (*Deister Holding*) und C-613/16 (*Juhler Holding*) kommt der *Europäische Gerichtshof (EuGH)* zu der Überzeugung, dass es sich bei der Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG um eine Beschränkung der unionsrechtlichen Grundfreiheiten handelt, für die kein Rechtfertigungsgrund besteht.

In beiden Verfahren vor dem Finanzgericht Köln [3] beantragte eine in einem EU-Mitgliedstaat ansässige Kapitalgesellschaft die Erstattung von deutscher Kapitalertragsteuer,



ANDREAS STAUFFER,
DIPL. STEUEREXPERTE,
DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
WIRTSCHAFTSPRÜFER (D),
FACHBERATER FÜR INTER-
NATIONALES STEUERRECHT
(D), PARTNER, BDS CONSUL-
TING AG, SCHAFFHAUSEN

die aufgrund von Gewinnausschüttungen ihrer in Deutschland ansässigen Tochtergesellschaften einbehalten und abgeführt wurden. Streitig war jeweils, ob die nationale Missbrauchsvorschrift in § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung des Jahres 2007 dem entgegensteht und ob diese Vorschrift mit den geltenden EU-rechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Im Fall Deister Holding war die Klägerin eine in den Niederlanden ansässige Kapitalgesellschaft, die mit 26,5% an einer deutschen, operativ tätigen GmbH beteiligt war. Sie beantragte beim beklagten *Bundeszentralamt für Steuern (BZSt)* die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die ihre inländische

«Zu prüfen hatte der EuGH in beiden Fällen, ob die Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG mit den Grundfreiheiten des Unionsvertrags oder dem Sekundärrecht vereinbar ist.»

Tochter-GmbH auf die Dividendenausschüttung 2007 für sie einbehalten und abgeführt hatte. Alleingesellschafter der niederländischen Holding war eine in Deutschland ansässige natürliche Person. Die Deister Holding hatte ein gemietetes Büro in den Niederlanden, beschäftigte zwei Mitarbeiter und vergab Darlehen an Konzerngesellschaften. Nach Ansicht des BZSt übte die Holdinggesellschaft jedoch keine eigene Wirtschaftstätigkeit i. S. v. § 50d Abs. 3 Satz 3 EStG (2007) aus, sodass das BZSt die Kapitalertragsteuererstattung verweigerte.

Im Fall Juhler Holding war die Klägerin eine in Dänemark ansässige Kapitalgesellschaft. Sie hielt Beteiligungen an über 25 europäischen Tochtergesellschaften, u. a. in Dänemark. Die Holding selbst beschäftigte keine eigenen Mitarbeiter und verfügte über keine eigenen, abgeschlossenen Geschäftsräume, jedoch über einen Telefonanschluss und eine E-Mail-Adresse. Bei Bedarf griff die Holding auf das Personal und die Ressourcen der übrigen Konzerngesellschaften zurück. Sie wurde in Dänemark aus dem aktiv tätigen Konzern dauerhaft ausgegliedert, u. a. um die Zinskosten im Konzern zu optimieren. Ihre Alleingesellschafterin war eine Limited mit Sitz in Zypern, die keine Wirtschaftstätigkeit ausübte. Die zypriotische Limited wurde wiederum von einer in Singapur ansässigen natürlichen Person gehalten. Die Holding beantragte beim beklagten BZSt die Erstattung von Kapitalertragsteuer, die ihre deutsche Tochter-GmbH auf Gewinnausschüttungen 2011 einbehalten hatte. Das BZSt lehnte den Antrag unter Hinweis auf § 50d Abs. 3 EStG ab.

Zu prüfen hatte der EuGH in beiden Fällen, ob die Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG mit den Grundfreiheiten des Unionsvertrags (*Vertrag über die Arbeitsweise der europäischen Union [AEUV]*) oder dem Sekundärrecht (EU-Richtlinien) vereinbar ist.

2.1 Primärrecht: Niederlassungsfreiheit (Art. 49 ff. AEUV). Aufgrund der Fallkonstellation stellt der EuGH fest, dass die hier infrage stehende Grundfreiheit die Niederlassungsfreiheit ist, die dann unzulässig beschränkt wird, wenn nationale Vorschriften die freie (unternehmerische) Niederlassung innerhalb der EU durch Vorschriften beschränken, die nicht zum Tragen kämen, wenn der gleiche Sachverhalt innerhalb des Staates und nicht im grenzüberschreitenden Verhältnis verwirklicht werden würde.

Dass dies bei Steuern der Fall ist, die nur anfallen, wenn Personen innerhalb eines anderen EU-Staates beteiligt sind, versteht sich von selbst. Diese Beschränkung kann aber auch durch höhere Interessen gerechtfertigt sein, wobei der EuGH an diese Rechtfertigungsgründe regelmässig und zu Recht sehr hohe Anforderungen stellt. In seiner Entscheidung stellt der EuGH fest, «dass die Herkunft der Anteilseigner der im Ausgangsverfahren betroffenen Gesellschaften keinen Einfluss auf das Recht dieser Gesellschaften hat, sich auf die Niederlassungsfreiheit zu berufen» [4]. Da § 50d Abs. 3 EStG ausschliesslich auf ausländische Anteilseigner Anwendung findet, werden diese davon abgehalten, «in Deutschland durch eine dort niedergelassene Tochtergesellschaft wirtschaftlich tätig zu werden, und [das] beschränkt somit die Niederlassungsfreiheit» [5]. Der EuGH erkennt keine anzuerkennenden Rechtfertigungsgründe, weshalb die Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG in der vorliegenden Fallkonstellation eine unzulässige Beschränkung der Niederlassungsfreiheit darstellt – also EU-rechtswidrig ist.

2.2 Sekundärrecht: EU-Mutter-Tochter-Richtlinie. Nach Art. 5 Abs. 1 der Mutter-Tochter-Richtlinie [6] ist es den Mitgliedstaaten untersagt, nationale Bestimmungen zu erlassen, die von einer in einem Mitgliedstaat ansässigen Tochtergesellschaft an ihre in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Muttergesellschaft ausgeschüttete Gewinne, einem Steuerabzug an der Quelle unterwerfen.

Von diesem Grundsatz darf nach Art. 1 Abs. 2 der Mutter-Tochter-Richtlinie nur abgewichen werden, wenn dies erforderlich, z. B. wegen des begründeten Verdachts der Steuerhinterziehung, dazu aber auch verhältnismässig ist. Darauf Bezug nehmend stellte der EuGH fest, dass «eine allgemeine Vermutung für das Vorliegen von Steuerhinterziehung und Missbrauch keine Steuermassnahme rechtfertigen [kann], die die Ziele einer Richtlinie oder die Ausübung einer vom Vertrag garantierten Grundfreiheit beeinträchtigt» [7]. Nach der Sichtweise des EuGH müssen die nationalen Steuerverwaltungen «den Vorgang als Ganzes individuell prüfen» [8]. Hierzu verlangt der EuGH konkret, «dass in jedem Einzelfall eine umfassende Prüfung der betreffenden Situation vorgenommen wird, die sich auf Gesichtspunkte wie die organisatorischen, wirtschaftlichen oder sonst beachtlichen Merkmale des Konzerns, zu dem die betreffende Muttergesellschaft gehört, und die Strukturen und Strategien dieses Konzerns erstreckt» [9] und jeder Steuerpflichtige die Möglichkeit erhält, «das Vorliegen wirtschaftlicher Gründe zu beweisen» [10].

Da es sich bei § 50d Abs. 3 EStG jedoch um eine typisierende Vorschrift handelt, die allgemein einen Missbrauchs-

verdacht unterstellt, verstößt diese nach den vorgenannten Grundsätzen auch gegen die Bestimmungen der Mutter-Tochter-Richtlinie und ist damit ebenfalls auf Stufe des Sekundärrechts EU-rechtswidrig.

Das deutsche *Bundesministerium der Finanzen* (BMF) hat zwischenzeitlich reagiert und ein sogenanntes BMF-Schreiben [11], vergleichbar den Kreisschreiben der *Eidg. Steuerverwaltung* (ESTV), erlassen, womit alle Finanzbehörden auf Bundes- und Länderebene angewiesen werden, die Grundsätze aus den Entscheidungen Deister und Juhler Holding auf alle vergleichbaren Fälle anzuwenden. Vergleichbare Fälle sind danach allerdings nur Fälle, bei denen es in reinen EU-Fällen um die Erstattung von Kapitalertragsteuer (deutsche Verrechnungssteuer) auf Dividenden nach den Bestimmungen des deutschen § 43b EStG geht.

Die Umsetzung der EuGH-Entscheidungen Deister und Juhler Holding durch die deutschen Finanzbehörden greifen von Beginn an zu eng, sodass absehbar ist, dass weitere Verfahren zur Vorschrift des § 50d Abs. 3 EStG folgen werden. Die Grundsätze der Entscheidungen auf EU-Fälle zu beschränken, trifft auch auf entsprechende Kritik [12].

Bis zu diesem Punkt können Schweizer Unternehmen jedoch noch nicht von den Entscheiden des EuGH profitieren,

da sowohl die Niederlassungsfreiheit als auch das Sekundärrecht der EU nur von Unternehmen der Mitgliedstaaten beansprucht werden kann.

3. EUGH-ENTSCHEIDUNG IN DER RECHTSSACHE GS [13] – MÖGLICHE DRITTSTAATENWIRKUNG

Nachdem die Entscheidungen Deister und Juhler Holding sich mit § 50d Abs. 3 EStG in der Gesetzesfassung von 2007

«Die Treaty-Override-Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG ist auch für Schweizer Unternehmen keine <uneinnehmbare Festung> mehr.»

befassten, ging es im Fall GS um die gleiche, inzwischen geänderte Bestimmung in der Fassung des Jahres 2012. Auch hier hatte das Finanzgericht Köln wiederum Zweifel an der Vereinbarkeit der Vorschrift mit dem EU-Recht und legte die Sache dem EuGH erneut zur Prüfung vor [14].

Der Sachverhalt im Fall GS ist den Fällen Deister und Juhler Holding vergleichbar, wurde aber im Geltungszeitraum der Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung 2012 verwirklicht. Der EuGH kommt hier zum gleichen Ergebnis wie in den vorgenannten Fällen und verweist vielfach auch auf seine Ausführungen im Urteil Deister. Bemerkenswert sind an dieser Entscheidung aber vor allem zwei Dinge:

Zum einen hat der EuGH durch Beschluss ohne mündliche Verhandlung und nicht durch Urteil entschieden. Dieses Vorgehen kommt nur dann in Betracht, wenn es sich aus Sicht des Gerichts um eine «klare Sache» handelt, die bereits aus früheren Entscheiden des EuGH abzuleiten gewesen wäre [15]. Für den EuGH stand also bereits von Beginn an fest, dass die Regelung des § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung 2012 gegenüber der Fassung 2007 aus europarechtlicher Sicht nicht entschärft wurde.

Wichtig aus Sicht von Drittstaaten und damit auch der Schweiz ist vor allem, dass der EuGH sich im Urteil GS mit der Frage der anzuwendenden Grundfreiheit auseinandersetzt und auch die Kapitalverkehrsfreiheit [16], die einzige EU-Grundfreiheit, die auch Drittstaatenangehörigen offensteht, dem Grunde nach für zulässig hält [17]. Zwar kommt der EuGH in der Sache GS zutreffend zu dem Ergebnis, dass aufgrund des Sachverhalts in diesem Fall die Niederlassungs- und nicht die Kapitalverkehrsfreiheit einschlägig ist, da die beteiligte Muttergesellschaft einen beherrschenden Einfluss auf die Dividenden zahlende Tochtergesellschaft hat. Es ist aber wichtig festzustellen, dass in Fällen, in denen dieser beherrschende Einfluss nicht besteht, die Anwendbarkeit der Kapitalverkehrsfreiheit als zulässig erachtet wird, womit auch Drittstaatenangehörige wie beispielsweise Schweizer Unternehmen einen Schutz gegen den Treaty Override des § 50d Abs. 3 EStG aus dem EU-Recht beanspruchen könnten.

4. DER SCHWEIZER FALL ZU § 50D ABS. 3 ESTG

Am 12. 9. 2018 wurde am Finanzgericht Köln, vor dem 2. Senat, dem Senat, der auch alle drei vorbeschriebenen Verfahren dem EuGH zur Beurteilung vorgelegt hatte, ein Fall zu § 50d Abs. 3 EStG in der Fassung des Jahres 2012 verhandelt, bei dem eine Schweizer Unternehmung Klägerin war, also ein Drittstaatenfall [18]. Dabei wurde die Klägerin vom Verfasser dieses Artikels vor dem Finanzgericht vertreten. Dem Fall liegt folgender Sachverhalt zugrunde: Die Klägerin, eine Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts mit Sitz im Kanton Bern, steht mit 99,9% im Eigentum einer in Deutschland ansässigen natürlichen Person. Die verbleibenden 0,1% des Aktienkapitals, ehemals die sogenannte «Pflichtaktie» nach altem Obligationenrecht, wurde und wird durch den Verwaltungsrat der Gesellschaft, einer in der Schweiz ansässigen natürlichen Person, unverändert gehalten, auch nach Revision des Obligationenrechts.

Die Gesellschaft verfügt über keine eigenen Büroräumlichkeiten und kein eigenes Personal. Sie wird ausschliesslich durch ihren alleinigen Verwaltungsrat und den als Direktor eingetragenen Mehrheitsaktionär in den Büroräumen und später in den Wohnräumen des zwischenzeitlich pensionierten Verwaltungsrats betrieben. Wichtig ist, dass der Verwal-

tungsrat über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Branche der Gesellschaft verfügt.

Die Gesellschaft ist in einer Branche tätig, in der die Produkte einer besonderen Kontrolle, Überwachung und Zulassungspflicht unterliegen. Zugelassene Produkte können selbst produziert oder zur Produktion an unabhängige

«Das Gericht hat sein Urteil noch gleichentags verkündet und den Klageanträgen vollumfänglich stattgegeben, also die 100%ige Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gewährt.»

Dritte lizenziert werden. Im vorliegenden Fall wurde ein zugelassenes Produkt der Gesellschaft an ein grosses deutsches Unternehmen lizenziert, das dieses auch selbst vertreibt. Hierfür wird an die Klägerin eine volumenabhängige Lizenzgebühr entrichtet, die nach den deutschen gesetzlichen Bestimmungen bei Zahlung ins Ausland der deutschen Besteuerung an der Quelle (Kapitalertragsteuer) unterliegt [19].

Gestützt auf die Regelungen im DBA Deutschland–Schweiz beantragte die Klägerin die Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug, da nach Art. 12 Abs. 1 DBA Deutschland–Schweiz dem Quellenstaat Deutschland kein Besteuerungsrecht zusteht. Das für die Freistellung zuständige BZSt verweigerte die Freistellung bzw. gewährte diese nur für 0,1% der Vergütungen, entsprechend der Beteiligung des schweizerischen Verwaltungsrats. Es begründete dies mit den Bestimmungen des § 50d Abs. 3 EStG (2012).

Im Einspruchsverfahren wurde der aussergerichtliche Rechtsbehelf erwartungsgemäss abgewiesen. Hiergegen wurde Klage vor dem zuständigen 2. Senat des Finanzgerichts Köln erhoben. Die Argumentation im Klageverfahren erfolgte «zweigleisig»: Einerseits wurde dargestellt, dass die in § 50d Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 EStG geforderten «sonst beachtlichen Gründe» in jedem Fall gegeben sind und dass auch der bestehende Geschäftsbetrieb, so klein er auch war, sehr wohl genügt, um damit mit einem «ihrem Geschäftszweck angemessen eingerichteten Geschäftsbetrieb am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr» teilzunehmen [20]. Zum anderen wurde auch unter Verweisung auf die oben genannten Urteile des EuGH eine Gewährung der Kapitalertragsteuerfreistellung wegen Verstoss gegen EU-Recht und gestützt auf die Kapitalverkehrsfreiheit beantragt.

Die Kapitalverkehrsfreiheit konnte in diesem Verfahren angerufen werden, weil zwischen zahlendem Lizenznehmer und der empfangenden schweizerischen Lizenzgeberin, der Klägerin, keine Kapitalbindung bestand und somit die Niederlassungsfreiheit die Kapitalverkehrsfreiheit nicht verdrängen konnte. Die Niederlassungsfreiheit bedingt eine entsprechende gesellschaftsrechtliche Beherrschung des anderen Unternehmens.

Anlässlich der mündlichen Verhandlung am 12. 9. 2018 wurden in Köln die Argumente nochmals ausgetauscht. Das Gericht liess erkennen, dass es die «sonstigen beachtlichen Gründe» für die Strukturierung der Aktivitäten über die schweizerische Klägerin durchaus sehe und auch den Geschäftsbetrieb für angemessen halte. Hinsichtlich der europarechtlichen Argumentation wurde zwar die Kapitalverkehrsfreiheit nicht unmittelbar abgelehnt, es wurde jedoch durch das Gericht auch die Frage aufgeworfen, ob die Kapitalverkehrsfreiheit im vorliegenden Fall nicht hinter die Dienstleistungsfreiheit [21] zurücktreten müsse, womit die Klägerin aus dem Drittstaat Schweiz wiederum keine Ansprüche aus der europarechtlichen Rechtsprechung ableiten könnte.

Das Gericht hat sein Urteil noch gleichentags verkündet und den Klageanträgen vollumfänglich stattgegeben, also die 100%ige Freistellung vom Kapitalertragsteuerabzug gewährt.

Die schriftliche Urteilsbegründung, die aufgrund des komplexen Sachverhalts und der schwierigen zu beurteilenden Rechtsfragen vermutlich sehr umfangreich ausfallen dürfte, steht bis zum Redaktionsschluss noch aus. Hier dürfte insbesondere spannend sein, wie sich das Gericht zur Frage der Inanspruchnahme der Kapitalverkehrsfreiheit durch die Klägerin stellt und ob hier gegebenenfalls noch eine Vorlage an den EuGH erfolgen wird. Hierüber wird allenfalls später noch zu berichten sein.

5. FAZIT

Die Treaty-Override-Bestimmung des § 50d Abs. 3 EStG ist auch für Schweizer Unternehmen keine «uneinnehmbare Festung» mehr. Die Rechtsprechung der deutschen Finanzgerichte, insbesondere des in Fällen gegen das BZSt zentral zuständigen Finanzgerichts Köln, folgt immer mehr den Grundsätzen des EuGH, der Bestimmungen, denen eine grundsätzliche und kaum widerlegbare Missbrauchsvermutung innewohnt, grundsätzlich ablehnt. So kann auch auf rein nationalgesetzlicher Ebene der DBA-rechtlich vereinbarte Anspruch auf Kapitalertragsteuerfreistellung oder -erstattung gegen die Bestimmungen des § 50d Abs. 3 EStG durchgesetzt werden.

Gewichtige Literaturmeinungen in Deutschland [22] sehen es auch sehr kritisch, dass die deutsche Finanzverwaltung nur bereit ist, an den Stellen nachzugeben, an denen sie ausdrücklich durch den EuGH dazu verpflichtet wurde. Das BMF-Schreiben vom 4. 4. 2018 [23] wird dabei einheitlich als europarechtlich nicht haltbar beurteilt. Eine Beschränkung auf Unionsfälle unter Ausschluss von Drittstaaten dürfte deshalb nicht mehr von langer Dauer sein.

Es ist ratsam, derartige Fälle anzufechten und nicht einfach die Verweigerung der Kapitalertragsteuerfreistellung oder -erstattung zu akzeptieren. Die Fälle sollten offengehalten werden, da es nur eine Frage der Zeit sein kann, bis § 50d Abs. 3 EStG in seiner heutigen, scharfen und umfassenden Form nicht mehr zu halten ist. ■

Anmerkungen: 1) Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen gegen die ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Doppelbesteuerungsabkommen des Bundes vom 14. 12. 1962. 2) Teilweise Aufhebung des BRB 62, Mitteilung des Eidg. Finanzdepartements vom 13. 6. 2017. 3) Finanzgericht Köln 2 K 2995/12 zu Deister und Finanzgericht Köln 2 K 721/13 zu Juhler. 4) EuGH C-504/16, Rz. 84. 5) EuGH C-504/16, Rz. 90. 6) Richtlinie 90/435/

EWG vom 23. 7. 1990 in der Fassung der Änderung 2003/123/EG vom 22. 12. 2003. 7) EuGH C-504/16, Rz. 61. 8) EuGH C-504/16, Rz. 62. 9) EuGH C-504/16, Rz. 74. 10) EuGH C-504/16, Rz. 70. 11) BMF v. 4. 4. 2018 – IV B 3 – S 2411/07/10016-14 BStBl 2018 I S. 589. 12) Schönfeld, IStR 2018, 325 ff. 13) EuGH C-440/17 vom 14. 06. 2018. 14) Finanzgericht Köln 2 K 773/16. 15) Art. 99 Verfahrensordnung des Gerichtshofs (2010/C 177/01). 16) Art. 63 ff. AEUV.

17) EuGH C-440/17, Rz. 59 ff. 18) Finanzgericht Köln 2 K 1950/15. 19) § 50a Abs. 1 Nr. 3 EStG. 20) Alternativ geforderte Bedingungen für die Nichtanwendung der Bestimmungen des § 50d Abs. 3 EStG nach dem Wortlaut der Bestimmung. 21) Art. 56 ff. AEUV. 22) Schönfeld, IStR 2018, 325; Weiss/Brühl, ISR 2018, 238; Schnitger, IStR 2018, 169. 23) BMF v. 4. 4. 2018 – IV B 3 – S 2411/07/10016-14 BStBl 2018 I S. 589.